

Weitere Besondere Vertragsbedingungen:

10.1 Die Wartungsarbeiten sind zwingend zum Hauptangebot abzugeben. Es werden nur beide Leistungen zusammen akzeptiert.

10.2 Abweichend von §13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Bauwerken fünf Jahre ab Abnahme nach § 634a BGB. Im Übrigen gelten die Regelungen der VOB/B.

10.3 Abweichend von § 12 VOB/B erfolgt die Abnahme ausschließlich durch ausdrückliche schriftliche Erklärung des Auftraggebers nach vorheriger Aufforderung durch den Auftragnehmer. Eine fiktive, stillschweigende oder konkludente Abnahme ist ausgeschlossen.

Vor der Abnahme ist eine gemeinsame Zustandsfeststellung durchzuführen und schriftlich zu protokollieren. Hierbei festgestellte Mängel, Restleistungen und Vorbehalte sind in das Protokoll aufzunehmen. Die Zustandsfeststellung stellt keine Abnahme dar.

10.4 Baustelleneinrichtungsplan / Lager- und Arbeitsplätze

Der Auftragnehmer (im Folgenden AN) hat dem Auftraggeber (im Folgenden AG) vor Beginn der Baustelleneinrichtung einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.

Der AN hat keinen Anspruch darauf, dass ihm für seine Belegschaft bzw. zur Lagerung von Materialien und Werkzeuge ein verschließbarer Raum zur Verfügung gestellt wird. Es ist Sache des AN, die zum Einbau kommenden Teile auf der Baustelle so einzulagern, dass der Arbeitsablauf der übrigen beschäftigten Firmen nicht gestört wird. Nicht eingebaute Teile sind durch den AN so zu sichern, dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist.

Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

10.5 Baufristenplan

Der AN hat den Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Der Plan ist entsprechend dem Baufortschritt fortzuschreiben und nach Aufforderung überarbeitet vorzulegen. Der Plan ist dem AG spätestens 12 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitung unverzüglich jeweils in 2-facher Fertigung zu übergeben.

Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

10.6 SiGe-Koordination

Eine Vorankündigung ist nach § 3 BaustellV sowie ein Koordinator ist nach §3(1) BaustellV erforderlich. Der AG hat die Aufgabe einem Dritten übertragen.

10.7 Haftung

Der AN hat eine Haftpflichtversicherung mit mindestens einer Regeldeckungssumme von

- 2.000.000 EURO für Personenschäden und

- 1.000.000 EURO für Sach- und Vermögensschäden

abzuschließen. Die Kosten dieser Versicherung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Auf Verlangen des AG hat der AN einen entsprechenden Nachweis innerhalb von 7 Kalendertagen vorzulegen.

Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

10.8 Jour Fixe / Personal / Bauleitung des AN

Während der laufenden Arbeiten wird ein wöchentlicher Jour Fixe Termin auf der Baustelle geplant.

Die Anwesenheit des verantwortlichen Projektbearbeiters / Bauleiters ist obligatorisch. Bei Bedarf können auch Zusatztermine vereinbart werden.

Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

10.9 Bautagesberichte

Der AN hat ein Bautagebuch gemäß "Richtlinien zur Führung eines Bautagebuches"

(Vergabehandbuch BUND 411) arbeitstäglich zu führen und dem AG oder dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architekt/Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.

Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

10.10 Baustellenreinigung

Auf die ständige Sauberhaltung der Baustelle wird hingewiesen. Anfallende Verschmutzungen der

Baustelle und der Transportwege sind umgehend zu beseitigen. Hierauf wird besonderen Wert gelegt. Bauschutt und Verunreinigungen sind mindesten 1 x wöchentlich zu sammeln und von der Baustelle zu entfernen.

Die Baustelle muss an jedem Freitag der Woche besenrein sein. Kommt der AN einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so wird die Baustelle auf seine Kosten gereinigt. Die Kosten dieser, auch wiederholt angeordneten Maßnahmen, werden ohne weitere Mitteilung von der Schlussrechnung des AN abgesetzt und einbehalten. Ungeachtet dessen dürfen Verpackungsmaterialien, Abfälle, Wertstoffe, etc. nicht in den Container befördert werden, sondern sind vom AN täglich von der Baustelle zu entfernen. Bei Nichtbeachtung werden diese Stoffe ebenfalls auf Kosten des AN beseitigt.

Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

10.11 Baumaterialien

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 19.11.1996 (FM-B 1010-452, 4521) ist die Verwendung von Baustoffen mit teilhalogenierten Fluorchlor-Kohlenwasserstoffen (HFCKW) bei vom Land gemäß § 23 und 4 LHO geförderten Bauvorhaben verboten. Stoffe oder Zubereitungen, die CKW, FCKW, Aromaten, Asbest, Biozide, Flugasche, Chlorparaffine, krebserzeugende oder sonstige nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtige Schadstoffe enthalten, dürfen nicht verwendet werden. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen (Sicherheitsdatenblatt).

Bei der Verwendung von künstlichen Mineralfasern ist darauf zu achten, dass sie der TRGS 905 entsprechen, z. B. Produkte mit KI > 40.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.

Anerkannt, Unterschrift Bieter, Name, Ort und Datum

(Dieses Schriftstück ist dem Angebot beizulegen)